

Wochenblatt

für

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Nr. 55.

Dienstag, den 20. Juli

1875.

Bekanntmachung, die Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienst betreffend.

Bei der unterzeichneten Königlichen Prüfung-Commission werden im Monat September dieses Jahres die vorschristmäßigen Prüfungen zur Erlangung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste abgehalten werden.

Diejenigen, nach § 20 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 im Dresdner Regierungsbezirk gestellungspflichtigen jungen Leute, welche noch in diesem Jahre die Berechtigung zu erlangen wünschen, haben, vorausgesetzt, daß sie das 17. Lebensjahr vollendet, das dienstpflichtige Alter aber nicht bereits erreicht haben, ihre bezügliche Anmeldung an die unterzeichnete Stelle spätestens

bis zum 31. August dieses Jahres

schriftlich gelangen zu lassen und derselben

1. eine Geburtsbescheinigung bez. mit Nachweis der Reichsangehörigkeit,
2. ein Einwilligungstest des Vaters, bez. Vormundes,
3. ein Unbescholtenheitszeugniß für Zöglinge höherer Schulen: Gymnasien, Realschulen, Proghmnasien, höhere Bürgerschulen, von deren Director, für alle übrigen jungen Leute von der Polizeiobrigkeit ausgestellt, und
4. einen Nachweis über die erlangte wissenschaftliche Ausbildung beizufügen.

An die der Prüfung zu unterziehenden Aspiranten wird rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

Dresden, den 7. Juli 1875.

Königliche Prüfungs-Commission für Freiwillige zum einjährigen Militärdienst.

Königsheim,
Geheimer Regierungsrath.

Schuster,
Major.

Verordnung des Ministeriums des Innern, den Feuerwehr-Fond betr.

Den städtischen und den ländlichen Gemeinden ist die Errichtung von gut organisirten Feuerwehren durch den Feuerwehr-Fond, welcher nach dem Regulativ vom 19. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 417 folgd.) ins Leben getreten und dazu mit bestimmt ist, Behufs der Errichtung von Feuerwehren und deren vollständiger Ausrüstung Beihilfen zu bewilligen, wesentlich erleichtert worden.

Wiewohl nun die Errichtung des Feuerwehr-Fonds nicht bloß durch den Abdruck jenes Regulativs im Gesetz- und Verordnungsblatt, sondern auch durch Veröffentlichungen in den Verordnungsblättern der vier Regierungsbezirke zur allgemeinen Kenntniß gelangt ist, so hat derselbe doch zur Zeit noch nicht in dem zu erwarten gewesenen Umfange dazu gedient, dem Feuerwehr-Wesen einen lebhaften und gedeihlichen Fortgang zu verschaffen, indem verhältnißmäßig in nur geringer Zahl geeignete Anträge auf derartige Beihilfen angebracht worden sind.

Es scheint hiernach das rechte Verständniß von der Wichtigkeit wohl organisirter Feuerwehren sich noch nicht genügend Bahn gebrochen zu haben, oder es ist wieder in Vergessenheit gekommen, daß der für die Gemeinden mit der Verbesserung ihres Feuerlöschwesens in der Regel verbundene Aufwand in dem Falle theilweise auf den vorerwähnten Fond übernommen werden kann, wenn es sich dabei zugleich um die Bildung oder vollständigere Ausrüstung einer organisirten Feuerwehr handelt.

Das Ministerium des Innern, welches im öffentlichen Interesse auf zweckmäßige Ausbildung und allgemeinere Einführung des für das Feuerlöschwesen so wichtigen Instituts der Feuerwehren entschiedenes Gewicht legt, findet sich in Rücksicht dessen veranlaßt, hierdurch nicht nur auf die entsprechenden Falls aus dem Feuerwehr-Fond nach Maßgabe des Regulativs vom 19. April 1873 zu erwartenden Unterstützungen anderweit aufmerksam zu machen, sondern auch die betreffenden Ortspolizei- und Gemeindebehörden aufzufordern, sich die Errichtung und tüchtige Ausbildung gehörig organisirter und mit den nöthigen Apparaten versehenen Ortsfeuerwehren angelegen sein zu lassen.

Die Opfer, welche eine Gemeinde für diesen Zweck bringt, werden von den Vortheilen einer guten feuerpolizeilichen Einrichtung weit überwogen, auch wird in den meisten Fällen und namentlich in größeren Ortschaften die Bildung einer Feuerwehr wenigstens in Bezug auf die Erlangung der zum Feuerlöschdienst erforderlichen Mannschaften nicht mehr von besonderer Schwierigkeit sein, nachdem durch den Feuerwehr-Fond dafür gesorgt ist, daß allen denen, welche im Dienste Schaden erleiden, sowie den Hinterlassenen derselben fest bestimmte Unterstützungen zu Theil werden und auf diese Weise die Bedenken, welche dem Eintritte in die Feuerwehr oft entgegenstehen, in der Hauptsache ihre Erledigung finden.

Dresden, den 7. Juli 1875.

Ministerium des Innern.
von Rostig-Wallwig.

Forberg.

Bekanntmachung.

Das Abfärben und Ausweihen des Schulhauses sowie das Anstreichen der Fenster desselben soll

nächsten Donnerstag, den 22. dieses Monats,

Nachmittags 5 Uhr,

auf hiesigem Rathhause im Sessionszimmer unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an den Mindestfordernden vergeben werden.

Wilsdruff, am 19. Juli 1875.

Der Schulvorstand.

Ficker, Brgmstr.

Tagesgeschichte.

Mit dem 21. Juli beginnen bei den königlichen Untergerichten des Landes die Gerichtsserien, welche bis mit 31. August andauern. Innerhalb dieser Zeit werden lediglich die dringlichen Sachen expedirt,

die weniger dringlichen dagegen bis nach Beendigung der Ferien verlegt.

Ueber die Geltung der Banknoten über 50 M. vom 1. Juli an sind vielfach falsche Anschauungen im Publikum verbreitet. Die Banknoten von 50 M. und darunter dürfen bis zum 31. Decbr. 1875